

Herausgegeben vom Zentralkomitee des ARBEITERBUND FÜR DEN WIEDERAUFBAU DER KPD

Druck und Vertrieb: Verlag Freies Volk, 8 München 2, Tulbeckstr. 4

Verantwortlich i.S.d.Pressegesetzes: H. Sommerrock

Erscheint 14-tägig, Umfang ca. 20 Seiten
Halbjahresabonnement DM 8.-
Jahresabonnement DM 15.-
In Briefmarken einsenden oder überweisen auf Postcheckkonto Nürnberg 171 249-854

KOMMUNISTISCHE ARBEITERZEITUNG

R 22053 D

PROLETARIER ALLER LÄNDER UND UNTERDRÜCKTE VÖLKER VEREINIGT EUCH

Zentralorgan des Arbeiterbundes für den Wiederaufbau der KPD

April 1979

„Über Mord wächst Gras. Über Auschwitz - niemals!“

Déclaration

Pour un "Non" clair et net à la prescription des crimes nazis!

Page 3

Antifaschisten in aller Welt verfolgen mit besorgtem Interesse die Debatte in Westdeutschland um Vergangenheit und Zukunft unseres Landes. Es geht um die Frage, ob dieser Staat mit seinen Justizorganen nach 30 Jahren seines Bestehens endlich bereit ist, das völkerrechtlich gültige und seit langem von der UNO ausgesprochene ehrliche und klare Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen zur Kenntnis zu nehmen und danach zu handeln.

Am 29.3.79 fand im Bundestag eine Debatte statt, die alles verwischte und nur eins deutlich machte: Die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten bemüht sich erst gar nicht, die Frage zu behandeln, um die es tatsächlich geht. Sondern stattdessen wurde so getan, als ginge es darum, ob Mord verjähren soll oder nicht. Und damit ging die Debatte bis auf wenige Ausnahmen davon aus, daß die gewöhnliche Straßensriminalität gleichgesetzt wird mit den ungeheuerlichen Verbrechen des deutschen Faschismus und seiner Schergen und Henker, und daß der Zustand beibehalten werden soll, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin in diesem Land nicht als Verbrechen gelten sollen.

Was konnte denn die ganze Debatte nur bezwecken? Was bedeutet denn der Vorschlag von Wehner und Vogel von der SPD, die Mordverjährung aufzuheben: daß den vielen Menschen Sand in die Augen gestreut wird, die gegen die Verjährung der Nazi-Verbrechen sind, daß der Bonner Staat davor bewahrt wird das Völkerrecht anerkennen zu müssen, und dem Kampf um den Beitritt der BRD zur UNO-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Spitze abgebrochen wird. Dabei stört es Wehner und Vogel offenbar nicht im geringsten, daß alle möglichen Reaktionen von der CDU und der berüchtigte Kopfab-Jäger von der CSU ebenfalls die Aufhebung der Mordverjährung fordern, die klar und deutlich in der Bundestagsdebatte ausgesprochen haben, was das eigentlich bedeutet, daß es überhaupt dabei nicht um die Naziverbrechen ginge, sondern um eine Strafrechtsverschärfung gegen „Terroristen“ usw. - eine Sprachregelung im Bundestag und in der Presse unseres Landes, die man erfahrungsgemäß getrost mit den Worten „Abbau der demokratischen Rechte“ in klarem Deutsch fassen kann - und die sogar bis in die DDR reichen soll, wie der CDU-Abgeordnete Blumenfeld ausführte: „Aber ... die diesen Gruppenantrag eingebracht haben, haben nicht nur auf die Vergangenheit abgestellt, sondern auch auf die Gegenwart und die Zukunft. Etwa ... auf die brutalen Gewalttaten sogenannter politischer Terroristen, und auch derjenigen, die gegen die Deutschen ... drüben jenseits der Grenze gewalttätig und mit Mord diese unsere Menschen überzogen haben und auch für die gilt, daß es keine Verjährung geben darf.“ Diese Rolle also spielt die Aufhebung der Mordverjährung für die westdeutschen Revanchisten, sie hoffen wohl, eines Tages eine einträgliche „Strafaktion“ gegen die DDR vornehmen zu können. Mit denen gemeinsam bauen also Wehner und Vogel die Mehrheit für ihren Vorschlag im Bundestag auf. Angesichts dessen konnten zahlreiche Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion es sich ohne weiteres leisten, die Beibehaltung der Mordverjährung gegen den Wehner-Vogel-Vorschlag zu stellen, einzig und allein zu dem Zweck, die Antifaschisten und die Opfer des Faschismus zu verhöhnern, z.B. mit solchen zynischen Behauptungen, die antifaschistischen Zeugen seien „überfordert“, und dabei sieht die ganze Welt, daß diese Zeugen von der westdeutschen Justiz gequält und in keiner Weise respektiert werden!

Ein Lichtblick in dieser Debatte waren die Beiträge einer kleinen Minderheit von Abgeordneten, die sich um ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen wenigstens bemühten. Zu ihnen gehörten der Abge-

ordnete Maihofer und einige weitere FDP-Abgeordnete und der SPD-Abgeordnete Waltemathe. Maihofer rief in seiner Rede aus: „Über Mord wächst eben irgendwann mal Gras, und zwar schon in einer Generation im Regelfall, aber über Auschwitz wächst eben kein Gras. Und noch nicht mal in 100 Generationen!“ Mord gleich Mord zu setzen, bezeichnete er als einen „Irrweg, der uns alle ins Abseits führen wird“, und er wies nach, daß die Aufhebung der Mordverjährung 1943 von den Nazis einge-

führt wurde, was 1953 vom Bundestag wieder rückgängig gemacht wurde.

Antifaschisten aus den verschiedenen Ländern, die ihr hier zusammengekommen seid, es werden immer mehr Demokraten und Antifaschisten in Westdeutschland, die für den Beitritt der BRD zur UNO-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eintreten. Auch wenn die Bundestagsmehrheit glaubt, den Kampf gegen ein Nazivergangenheit, die eure

und unsere Zukunft bedroht, zermürben zu können - wir versprechen euch, wir werden nicht locker lassen für eine solche Stärkung der Arbeiter- und demokratischen Bewegung zu kämpfen, daß unser Land ein freies Land werden kann, in dem die Wurzeln des Faschismus ausgerottet sind, so daß wir einträchtig in Frieden leben können.

Erklärung von 32 Persönlichkeiten:

„Ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Naziverbrechen“

Es werden immer mehr, die erkennen oder zum Ausdruck bringen: was der SPD-Fraktionsvorsitzende Wehner und der Justizminister Vogel als Mittel anbieten wollen, damit

KZ für Kinder in Nürnberg

„Eine, wie es heißt, nicht zu überbietende Geschmacklosigkeit hat ein BRD-Stadtrat aufgedeckt, eine Geschmacklosigkeit, die allerdings mehr als nur das ist. Urteilen sie selbst: Dieser Stadtrat aus Nürnberg entdeckte bei einem Rundgang auf der Spielwarenmesse, die in seiner Amtsstadt zur Zeit ihre Ausstellungshallen geöffnet hat, dies: ein Nazi-Konzentrationslager mit Stacheldraht, Baracken, Wachtürmen und Mannschaft in faschistischen Uniformen, nachgebaut als Modell, eine 'Spielszene'.“ (Stimme der DDR, 7.2.79)

Nazi-Mordtaten nicht am 31.12. dieses Jahres verjährt sind, das ist nicht das, was Antifaschisten und Demokraten wollen. Woran es aber bisher weitgehend fehlte, ist, daß dies gemeinsam zum Ausdruck gebracht und daß Ansätze eines Handelns sichtbar werden, welches auf die Zurückweisung der Wehner/Vogel-„Lösung“ durch eine antifaschistische Regelung abzielt.

Umso begrüßenswerter ist es, daß sich nun 32 Persönlichkeiten - darunter der langjährige Präsident der VVN/Bund der Antifaschisten, J.C. Rossaint, und auch der wohl nicht dem Namen nach, aber durch seine Arbeit Millionen bekanntgewordene Produktionsleiter der „Holocaust“-Fernsehserie, Leonard Gmür - mit einem Aufruf „Für ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen!“ an die Öffentlichkeit gewandt haben. Den Kollegen, die fragen: Was bringt es denn, die Untaten von damals heute noch zu verfolgen, muß dies doch wohl zu denken geben: „Schon allein der Gedanke, daß diese Untaten heute von Rechts wegen strafflos bleiben können, läßt alles, was auf eine Wiederholung solcher Verbrechen hinauslaufen

als nicht mehr so schlimm erscheinen, und bedroht somit unsere und unserer Kinder Zukunft!“ (Was für Ungeheuerlichkeiten bei dem herauskommen, was mit der sogenannten „Normalisierung“ des Verhältnisses zur Vergangenheit betrieben wird, konnte man jetzt auf der Nürnberger Spielwarenmesse angebotenen sehen: KZs für Kinder. Als Spielzeug! (s. Kasten) „Aus den gleichen Gründen, die gegen eine Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen sprechen, wäre es aber keine Lösung, sondern ein folgenschwerer Fehler, die Aufhebung der Verjährung für jedweden Mord zu verfügen.“ Denn auch „die Gleichstellung mit solchen Taten in Form der Nichtverjährung bedeutet eine ungeheure Verharmlosung der Nazi-Verbrechen.“ Schon deswegen ist dem Aufruf der 32, dessen erste Veröffentlichung am 17. 2. in der „Frankfurter Rundschau“ erfolgte und der hier auf S. 3 in voller Länge nachzulesen ist, voll und ganz zuzustimmen, wenn er bereits mit den ersten Worten feststellt: „Jedermann ist aufgerufen dafür Sorge zu tragen, daß die Bundesrepublik jetzt nicht einen schweren und kaum wieder gut zu machenden Fehler begeht!“

Heute: "Mord ist Mord" Morgen: Generalamnesie für Naziverbrechen?

Tatsächlich stimmt nicht einmal das einzige noch antifaschistisch scheinende Argument,

Lesen Sie weiter auf der nächsten Seite

Fortsetzung von der Titelseite:

nämlich, daß eine Nicht-Verjährung jedweden Mords gegenüber einer Verjährung den Vorteil hätte, daß die Nazi-Mörder nach dem 31. 12. wenigstens nicht straflos ausgehen können, sondern ihr Leben lang mit einer Verfolgung zu rechnen hätten, vielmehr erweist sich die Gleichsetzung von allgemeiner Kriminalität und NS-Verbrechen im m e r als Begünstigung der letzteren. Bei der „normalen“ Kriminalität lehnen wir es keineswegs ab, wenn ein z. B. Lastwagenfahrer deswegen weniger hart bestraft wird, weil er für seinen Chef völlig übermüdet gefahren ist und dabei einen Menschen getötet hat.

Bei den Nazi- und Kriegsverbrechen führt die Gleichstellung mit der „normalen“ Kriminalität dazu, daß die Dinge auf den Kopf gestellt werden! Denn was gilt denn als e n t - lastend? Genau das, was den wirklich zu verfolgenden Nazi-Verbrecher besonders b e - lastet und von tausenden anderen unterscheidet: nämlich, daß er bereit war, als Organ eines verbrecherischen Staats zu handeln, zu foltern und vieltausendfach zu morden, um in Uniform oder als „ziviler“ Staatsbeamter Karriere zu machen.

Wenn man festlegt: Nazi- und Kriegsver-

brechen können wegen ihres besonderen Charakters im Unterschied zu sonstigen Straftaten gar nicht verjähren, dann wird man sich kaum auf diesen besonderen Charakter berufen können, um eine Amnestie, d. h. einen allgemeinen Straferlaß für Nazi- und Kriegsverbrechen zu verlangen.

Wenn diese dagegen den „normalen“ Verbrechen in Form der Nichtverjährung für jedweden Mord gleichgestellt werden, dann braucht es natürlich auch nicht dabei zu bleiben, daß der besondere Charakter der Nazi- und Kriegsverbrechen „nur“ im Prozeß als E n t lastungsmoment zur Geltung kommt. Sondern dann hat ein Franz Josef Strauß natürlich d e n Anknüpfungspunkt, um - Nichtverjährung hin, Nichtverjährung her - seinen schon offen verlangten Generalpardon für alle Nazi- und Kriegsverbrecher durchzusetzen. Man kann sich nur zu gut vorstellen, wie es begründet werden

würde, daß diese Amnestie natürlich n u r für im Dienst des Hitlerregimes begangene Taten und nicht etwa auch für alle anderen gelten soll: An und für sich ja genauso schwer, bla, bla, ..., aber „die besonderen Umstände“ der „Befehlsnotstand“, und die hätten ja geglaubt, das Beste zu wollen fürs Vaterland.

Malen wir hier den Teufel an die Wand? Ja, dann schau man sich doch an, wie schon die NS-Prozesse ablaufen! Da gilt nicht nur offensichtlich: Je größer das Verbrechen, desto großzügiger der Maßstab. (Ein Mord an einem Juden wiegt soviel wie einmal an einer nicht genehmigten Demonstration teilgenommen zu haben) Da muß es nicht nur Zeugen dafür geben, daß der KZ-Kommandant auch selbst zur Waffe gegriffen hat - als ob nicht das ganze Tun dieses Mannes industriemäßig betriebener Mord gewesen ist. Nein, auch wenn er eigenhändig vor Zeugen einen Wehrlosen niedergeschossen hat, auch dann ist das nicht Mord, sondern wird als Bestandteil der „allgemein betrieblichen Vernichtung“ gewürdigt und entschuldigt! Die Kenntnis dieses Falls verdanken wir übrigens einem Staatsanwalt, der an solchen Prozessen teilgenommen und davon auf einer Regensburger Veranstaltung zu „Holocaust“ erzählt hat.

Angesichts dessen weist der Aufruf der 32 nicht nur völlig zu Recht darauf hin, daß es eine ganz einfache, saubere Lösung der Verjährungsfrage gibt: nämlich den von der VVN und anderen Antifaschisten seit langem geforderten Beitritt der BRD zur UNO-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. (Die Verjährung für Mord schließlich bliebe also, während für Krieg- und Nazi-Verbrechen nur abgeschrieben werden bräuchte, was in der UNO-Konvention steht. Und wer immer noch meint, sich nicht vorstellen zu können, wie man zwischen Mord und Mord unterscheiden soll, der schau sich auf dieser den berühmten Artikel 6 des Nürnberger Internationalen Gerichtshof an, auf den die UNO-Konvention verweist.) Nach einem Beitritt zur UNO-Konvention hätte man es auch nicht mehr so leicht, die NS-Prozesse so jenseits des Völkerrechts abzuwickeln. Kurzum: Mit dem Beitritt zu dieser Konvention hätten wir es leichter, ein Stück antifaschistischer Gesetzmäßigkeit in unserem Lande zu verwirklichen! Und das wäre wahrhaftig nicht gering zu schätzen angesichts dessen, wozu und wogegen wir in diesem Lande noch zu kämpfen haben werden!

Das Echo auf den Aufruf „Für ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen“, nach dem wir uns bei Ute Schilde erkundigten (über 200 zustimmende Briefe in wenigen Tagen; die Würdigung des Aufrufs in der UZ, die Abdruckangebote weiterer Zeitungen zu Vorzugspreisen, die einen allerdings immer noch arm machen können, usw.) bestätigt den Eindruck, daß dieser Aufruf vielleicht so etwas wie ein Signal sein könnte. Auf jeden Fall meinen wir, daß die vordringlichste Aufgabe, die sich aus ihm selbst ergibt, die ist: die Bevölkerung, die zumeist nur noch gar nicht bemerkt hat, wie sie unter Ausnutzung ihrer Ablehnung einer Verjährung von Nazi-Verbrechen um ein wirkliches Nein zu den Nazi-Verbrechen betrogen zu werden droht, diese Bevölkerung, die Arbeiter, vor allem in den Gewerkschaften zu informieren mit diesem Aufruf und seinen Argumenten! Geht auf die Straße, fragt und informiert die Leute dort, tut es bei den Kollegen im Betrieb und berichtet darüber. Nicht weil sich im Volk nichts rühren würde, sondern weil sich inzwischen einiges rührt, was zu Hoffnungen berechtigt, haben wir Anlaß, uns zu beeilen, damit - auch in Bonn - das ehrliche und klare Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen präsent ist.

Ist ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen juristisch unmöglich?

1. Was ist der derzeitige Zustand in Bezug auf die Verjährung von Nazi-Verbrechen?

Die westdeutschen Gerichte gehen davon aus, daß das Völkerrecht für die BRD nicht gilt. Geht man allein nach den Gesetzen der BRD, dann sind alle Nazi-Verbrechen bereits verjährt bis auf faschistische Mordtaten. Aber auch ein großer Teil der faschistischen Mordtaten ist seit 1969 verjährt. Im Rahmen einer Strafrechtsänderung wurde unterschieden zwischen solchen Mordtaten, die im Zusammenhang mit „persönlichen Merkmalen“ des Täters stehen, z. B. niedrige Beweggründe, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Mordtaten, bei denen das nicht der Fall ist, haben ein geringeres Strafmaß, und damit verringerte sich auch „automatisch“ die Verjährungsfrist, die nun vor 1969 lag. Diese Verjährung betrifft hauptsächlich die „großen“ Nazis, die am Schreibtisch z. B. Selektionen vornahmen, und denen angeblich keine niedrigen Beweggründe nachzuweisen waren.

Das Wichtigste aber, daß es im westdeutschen Strafrecht keinen Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Kriegsverbrechens gibt. Das heißt, diese Verbrechen werden nicht verfolgt, sondern es werden solche Taten verfolgt, wie Mord und Totschlag, für die normale Verjährungsfristen gelten (die bei Mord durch Bundestagsbeschlüsse Rückwirkung erhielten oder verlängert wurden). Die meisten solcher Verbrechen wurden aber nicht als Mord, sondern als Totschlag abgeurteilt, was äußerst geringe Strafen von 3 bis 5 Jahren zur Folge hatte, für perfekt organisierten Massenmord im Dienst des faschistischen Systems.

1969 beschloß der Bundestag, daß Völkermord nicht verjähren kann. Das war allerdings nichts als Farce und Betrug, denn die Rückwirkung der Nichtverjährung ging nur bis 1955, d. h. nur der Völkermord, der ab 1955 begangen wurde, verjährt nicht, Völkermord unter dem Naziregime ist damit verjährt. (Nur wo er gleichzeitig den Tatbestand des Mordes erfüllt, wird er als Mord verfolgt und unterliegt den Mordverjährungsbestimmungen.)

Daß dieser Zustand für alle Antifaschisten und demokratisch gesinnten Menschen untragbar ist, liegt auf der Hand.

2. Was würde der Gesetzentwurf von Wehner und Vogel usw. bedeuten?

Es würde alles so bleiben wie oben beschrieben, bis auf zwei Punkte:
- die Nazi-Morde, die jetzt noch nicht verjährt sind, würden überhaupt nicht mehr verjähren,
- es würde eine Strafrechtsverschärfung für die normale Kriminalität geschaffen werden, da Mord überhaupt nicht mehr verjähren könnte.

Dies ist alles andere als eine Alternative zum bisherigen Zustand. An all den oben geschilderten untragbaren Verjährungsbestimmungen für Nazi-Verbrechen würde sich nichts ändern. Daß die Nazi-Morde, die jetzt noch verfolgt werden können, nicht mehr verjähren, wird damit erkaufte, daß eine Strafrechtsverschärfung eintritt. Wenn man wirklich keinen anderen Wunsch bei dieser Frage hat, als den, den Faschismus im Keim zu ersticken, und dafür zu sorgen, daß er nie wieder hervorkommen kann, dann kann diese Gesetzesänderung den Kampf höchstens noch erschweren. Wie sehr und aus welchen Gründen die Reaktion diese Änderung begrüßt, kann man an der Bundestagsdebatte studieren.

Die Strafrechtsverschärfung soll sich eindeutig gegen die Arbeiterklasse und alle demokratischen Kräfte richten, das ist sehr deutlich gemacht worden. Zur weitgehenden Einschränkung der NS-Prozesse weiß die Reaktion Mittel und Wege, was man ebenfalls der Debatte entnehmen kann. Und dann soll noch die Perversität hingenommen werden, daß mit der Aufhebung der Verjährung von Mord ein Nazi-Gesetz von 1943 wieder eingeführt wird, das 1953 aufgehoben wurde (siehe die Rede von Maihofer).

Es ist kein Zufall, daß dies auf dem Boden der Sozialdemokratie gewachsen ist. Das ist die Politik des „kleineren Übels“, ob nun Vogel und Wehner selbst dran glauben, daß das Übel kleiner ist oder nicht. Das heißt: dem Klassenfeind Zugeständnisse machen, damit er nicht gar so schlimm gegen die Arbeiterklasse losgeht. Nur lehrt die Geschichte, daß der Klassenfeind diese Zugeständnisse stets zu nutzen weiß um das „kleine Übel“ rapide zu vergrößern. Nur wer glaubt, daß es einen Sinn haben kann, sich so mit dem Klassenfeind zu versöhnen, wie es Wehner und Vogel bei der Bundestagsdebatte in übelster Weise demonstriert haben, kann auf deren Gesetzentwurf eine Hoffnung setzen - eine die sich als trügerisch und gefährlich erweisen wird.

3. Was würde der Beitritt der BRD zur UNO-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeuten?

Damit wäre auch in unserem Land der Straftatbestand des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegeben. Die Gerichte müßten in diesem Punkt das geltende Völkerrecht anerkennen. Die Konvention gilt für alle Nazi-Verbrechen, d. h. alle eingetretener Verjährungen wären wieder aufgehoben. Die Mordverjährung wäre davon überhaupt nicht berührt, es würde keine Strafrechtsverschärfung für die Arbeiterbewegung und für die demokratische Bewegung eintreten, wohl aber für ihre Feinde.

Dagegen nun haben die Bonner Juristen schwere Bedenken. Einmal könne nicht wieder eine Verfolgung eintreten, wenn das Verbrechen schon verjährt ist. Dazu muß man allerdings sagen, daß ja die Naziverbrecher nach ganz falschen Voraussetzungen verfolgt wurden, daß es ja um eine ganz andere Art von Verbrechen ging, für die sie angeklagt hätten werden müssen. Seit 1945 spätestens existiert im Völkerrecht der Straftatbestand, nach dem die westdeutsche Justiz nicht gehandelt hat. Wenn die westdeutsche Justiz nie Bedenken gehabt hat, gegen das Völkerrecht Recht zu sprechen, dann mag sie damit fertig werden, warum sollen diese Last wir Antifaschisten tragen? Weiter wird an Bedenken angeführt, daß das Grundgesetz es verbietet, daß eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn sie zum Zeitpunkt als sie begangen wurde, strafbar war. Selbstverständlich hat das Naziregime nicht die von ihm verordneten Untaten bestraft. Deshalb heißt es ja auch in der Menschenrechtskonvention des Europarats, der die BRD beigetreten ist, und die damit verbindlich für sie ist:

„Art. 7 (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.“

(2) *Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.*“

Wer nun behauptet, zur Zeit der Herrschaft des deutschen Faschismus gab es nirgends Gesetze gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der ist entweder weltfremd oder er lehnt eine antifaschistische Gesetzmäßigkeit absolut ab. Erst der Hitlerfaschismus hat mit solchen Verbrechen die Welt in Schrecken versetzt. Niemand kann doch wohl leugnen, daß es ein von den zivilisierten Völkern anerkannter Rechtsgrundsatz war, daß solche unvorstellbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekämpft und bestraft werden müssen.

Was aber die Leute, die diese Bedenken äußern, überhaupt nicht zu stören scheint, ist die Tatsache, daß das Grundgesetz den allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Vorrang

gibt gegenüber den Gesetzen der BRD!

Sicherlich sind die Bonner Juristen alle sehr klug und haben sehr lange ihr Fach studiert. Sie können wahrscheinlich viel eleganter beweisen, daß der Beitritt zur UNO-Konvention gegen das Grundgesetz stehen soll als wir das Gegenteil. Und die Urteile der letzten Instanz, des Bundesverfassungsgerichts, kennen wir nun schon zur Genüge, sie waren zum allergrößten Teil nicht mal von Ansätzen antifaschistischer Gesinnung getragen. Vielleicht steht eine Entscheidung an, vor der sowieso alle Antifaschisten sich einmal gestellt sehen müssen: soll das Grundgesetz heiliger sein als unsere Verpflichtung, für eine antifaschistische Gesetzmäßigkeit zu sorgen? Dem Bonner Staat ist dieses Grundgesetz übrigens in keiner Weise heilig: wer allein seine Veränderung durch die Notstandsgesetze kennt, durch die es zuungunsten der Demokratie verändert wurde, der wird uns da zustimmen.

Der Beitritt zur UNO-Konvention, das wäre nicht nur die einfachste und sauberste Lösung, das wäre ein antifaschistischer Sieg, der der Arbeiterklasse den Blick öffnen könnte und die Kraft geben könnte, die Wurzeln des Faschismus besser zu erkennen und auszurotten.

4. Was würde der Gesetzentwurf von Maihofer usw. bedeuten?

Das würde bedeuten, daß all die Mordtaten nicht verjähren könnten, die gleichzeitig den Straftatbestand des Völkermordes erfüllen. Völkermord ist nicht immer die Tötung von Menschen, das kann auch sein die Zwangssterilisierung ganzer Volksgruppen oder massenweise Zwangsadoptionen. Die Mordtaten werden rückwirkend bis 1933 gerechnet, und Völkermord verjährt nicht. Damit würden alle faschistischen Mordtaten, die mit Völkermord zusammenfallen, nicht mehr verjähren. Für die Arbeiterklasse würde das also auch keine Strafrechtsverschärfung bedeuten. Es gäbe eine Reihe von Nazi-Mordtaten, die nicht verjähren könnten - allerdings nicht alle, nämlich die, die nicht wie Völkermord behandelt werden können. Das ist ein Nachteil, der größte Nachteil aber ist, daß damit dieser Staat nicht anerkennen müßte, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden müssen und nicht verjähren dürfen. Das Völkerrecht wäre nicht voll anerkannt, die Arbeiterklasse und alle Antifaschisten hätten nicht einmal bei allen faschistischen Mordtaten die Möglichkeit zu sagen: wer solche Verbrechen begeht, kann niemals damit rechnen, frei und nicht verfolgt zu sein, zumal auch alle früheren unzulässigen Verjährungsregelungen für faschistische Mordtaten bleiben würden.

Begründet wurde diese Konstruktion von Ingrid Matthäus damit, daß es ja solche Verbrechen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit im westdeutschen Strafrecht nicht gäbe. Aber das dürfte uns nicht hindern, ihre Verfolgung zu fordern. Daß diese Mitglieder der FDP-Fraktion so vorgehen, ist verständlich: für sie geht es darum, daß nichts von dem weggenommen wird, was es in diesem Staat an bürgerlicher Demokratie noch gibt. Das scheint ihnen aber bei der Vogel-Wehner-Lösung der Fall zu sein, und da haben sie recht. Aber für uns, für die Arbeiterklasse muß es um mehr gehen: um die Ausrottung des Faschismus, die mit dieser bürgerlichen Republik nicht zu erreichen ist, mit einem Gesellschaftssystem, das immer wieder den Keim von Faschismus und Krieg in sich trägt. Und uns muß es um eine Zukunft gehen, in der aller Reichtum genutzt werden kann, den wir schaffen, in der Kriege überflüssig werden. Deshalb können auch nur wir Arbeiter, Gewerkschafter es sein, die diesen Menschen jetzt den Rücken stärken, so daß sie mit nach vorn gehen können. Das heißt jetzt: in unseren Reihen energisch dafür sorgen, daß nicht gerade die größten Gewerkschaften sich von ein paar FDP-Mitgliedern noch etwas vormachen lassen müssen im Kampf für Demokratie

Am 19.1. verabschiedete die Kreisdelegiertenkonferenz des

DGB

Kreis Regensburg/Kelheim diese Resolution

„Für den Beitritt zur UNO-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“

Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen! Für Nazi-Verbrechen kann es keine Verjährung geben, mit der Nazivergangenheit kann es keinen Frieden, auch keinen Rechtsfrieden geben. Es ist eine unerträgliche Vorstellung, daß jemand, der Juden und Arbeiter massenhaft folterte und waggonweise in die Gaskammern dirigierte, nach einer Verjährungsfrist ohne Furcht vor Strafe auftauchen und auftreten kann, während die Leiden der überlebenden Opfer andauern. Schon allein der Gedanke, daß diese Untaten heute von Rechts wegen straflos bleiben könnten, gibt denen, die sich heute noch oder schon wieder offen zur Nazi-Ideologie bekennen und die Nazi-verbrechen leugnen, entschuldigen oder gar rechtfertigen, Auftrieb.

Damit sich die ungeheuren Verbrechen des Nazi-Terrors nie mehr wiederholen, deswegen kann und darf es für sie keine Verjährung ge-

Stin
aus
Gew
sch

Für ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen!

Jedermann ist aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bundesrepublik ~~jetzt~~ nicht einen schweren und kaum wiedergutzumachenden Fehler begeht!

Nazi-Vergangenheit verjährt so lange nicht, wie sie unsere Zukunft bedroht!

Mit der Nazi-Vergangenheit kann es keinen Frieden, auch keinen „Rechtsfrieden“ geben! Es ist nicht nur eine unerträgliche Vorstellung, daß jemand, der Juden und Arbeiter massenweise folterte und waggonweise in die Gaskammern dirigierte, nach Ablauf einer Verjährungsfrist ohne Furcht vor einer Strafe auftauchen und auftreten kann, während das Leiden der überlebenden Opfer andauert. Sondern allein der Gedanke, daß diese Untaten heute von Rechts wegen strafflos bleiben könnten, läßt alles, was auf eine Wiederholung solcher Verbrechen hinauslaufen kann, als nicht mehr so schlimm erscheinen, und bedroht somit unsere und unserer Kinder Zukunft! Zumal es nicht wenige sind, die sich wieder offen zur Nazi-Ideologie bekennen und die Nazi-Verbrechen entschuldigen oder gar rechtfertigen.

Mord ist nicht gleich Mord

Aus den gleichen Gründen, die gegen eine Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen sprechen, wäre es aber keine Lösung, sondern ein folgenschwerer Fehler, die Aufhebung der Verjährung für jedweden Mord zu verfügen. Denn es spricht der Gerechtigkeit hohn, wenn die Verfolgung von Nazi-Verbrechen nur dann möglich sein soll, wenn zugleich anderen Menschen ein Recht genommen wird: Menschen, die sich zwar eines so schweren Verbrechens wie des Mordes schuldig gemacht haben, aber nichts für die Verbrechen des Nazi-Regimes können! Es ist eine erschreckende Preisgabe von Anschauungen, für die allen voran die Arbeiterbewegung gestritten hat, wenn ausgerechnet ein sozialdemokratischer Justizminister für eine Nichtverjährung jedweden Mords anführt, daß solche Menschen sowieso nicht „resozialisierbar“ seien. Denn das heißt: die Gesellschaft, die gesellschaftlichen Verhältnisse von vornherein freizusprechen von der Verantwortung für die Taten, wie sie in der Bundesrepublik tausendfach geschehen. Aber nicht nur all dies! Sondern die Gleichstellung mit solchen Taten in Form der Nichtverjährung jedweden Mords bedeutet eine ungeheure Verharmlosung der Nazi-Verbrechen. Denn dieses Foltern und millionenfache Morden war Teil eines staatlich organisierten Verbrechens, geschah gegen Bezahlung und im Namen einer Ideologie, die die Ausrottung von Teilen des eigenen Volkes und anderen Völkern für Rechtens erklärte. Damit sich dies nie wiederholt, deswegen kann und darf es hierfür keine Verjährung geben!

Es gibt eine saubere, einfache Lösung!

Niemand wird behaupten dürfen, daß sich eine Verjährung der Nazi-Verbrechen nur mit Hilfe der Nichtverjährung für Mord verhindern ließe. Niemand wird sich damit herausreden können, daß eine Unterscheidung zwischen Nazi-Verbrechen und anderen Verbrechen zu schwierig sei. Vielmehr existiert seit über zehn Jahren die UNO-Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Danach finden die innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen der Teilnehmer-Staaten keine Anwendung auf Kriegsverbrechen und auf auch in Zeiten des Friedens begangene Verbrechen, wie sie im Statut des Nürnberger Internationalen Gerichtshofs vom 8. 8. 1945 definiert und durch die Resolutionen 13. 2. und 11. 12. 1946 der UNO-Vollversammlung bestätigt wurden, auch wenn diese Verbrechen keine Verletzung des innerstaatlichen Rechts des Landes darstellen, in dem sie begangen wurden. Dabei wird — in der Präambel dieser nur von der UNO-Vollversammlung revidierbaren Konvention — von der Überzeugung ausgegangen, „daß die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein wichtiger Faktor bei der Verhinderung solcher Verbrechen, zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, bei der Unterstützung des Vertrauens, bei der Förderung der Zusammenarbeit unter den Völkern und bei der Förderung des Weltfriedens ist“.

Weiterhin wird festgestellt, „daß die Anwendung innerstaatlicher Verjährungsbestimmungen für Verbrechen der allgemeinen Kriminalität auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Weltöffentlichkeit eine Angelegenheit von ernster Besorgnis ist“. Es ist sowieso schon ein politischer Skandal, daß ausgerechnet das UNO-Mitglied Bundesrepublik Deutschland, dessen Bürger ein besonderes Interesse an einem klaren Trennungsstrich zu den Verbrechen des Nazi-Regimes haben, dieser Konvention bislang noch nicht beigetreten ist, obwohl Art. 25 des Grundgesetzes den allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Vorrang gibt gegenüber den Gesetzen der BRD! Um so angebrachter und notwendiger ist es, durch den sofortigen Beitritt zu dieser UNO-Konvention auf gerechte und einfachste Weise dafür zu sorgen, daß der staatlich organisierte Mord des Nazi-Regimes auch nach dem 31. 12. 1979 weder verjährt noch bagatellisiert wird durch die Gleichstellung mit der allgemeinen Kriminalität. Das sind wir uns und unserem Volk schuldig!

Prof. Dr. Wolfgang Abendroth;
Wilhelm Adler;
Dr. Günter Anders;
Eduard Bäumer;
Bernt Engelmann;
Anne Marie Fabian;
Prof. Dr. Walter Fabian;
Prof. Dr. Ossip K. Flechthelm;
Ekes Frank;
Peter Gingold;
Leonhard Gmür;
Kurt Goldstein;
Heinrich Häberlein;
Prof. Dr. Horst Herrmann;
Dr. Keram Khella;
Prof. Dr. Reinhard Kühnl;

Emil Menz;
Rüdiger Minow;
Prof. Dr. Gustav Obermair;
Prof. Dr. Norman Paech;
Prof. Dr. H. Ridder;
Prof. Dr. Peter Römer;
C. Josef Rossaint;
Jürgen Roth;
Dr. Erika Runge;
Guido Senzig;
Ute Schilde;
Thomas Schmitz-Bender;
Prof. Dr. Gerhard Stuby;
Horst Symanowski;
Hannes Wader;
Peter Weiß.

Sicher stellen die bisherigen Unterzeichner nur einen kleinen Bruchteil derer dar, die mit der obigen Erklärung übereinstimmen. Senden Sie darum Ihre Unterschrift und/oder Ihre Stellungnahme an Ute Schilde. Helfen Sie mit, die Veröffentlichung dieser Erklärung zu finanzieren. Postcheckkonto Nürnberg 231 252-850 Ute Schilde, Kennwort: „Verjährung“.

Verantwortlich: Ute Schilde, Dänzergasse 8, 8400 Regensburg.

Erschienen als Anzeige in der Frankfurter Rundschau vom 17.2.79

Pour un 'Non' clair et net à la prescription des crimes nazis!

Nous devons tous prendre garde à ce que la République Fédérale ne commette pas aujourd'hui une faute grave et irréparable.

Tant que le passé nazi menace encore notre avenir il n'est pas terminé!

Avec le passé nazi, il ne peut avoir ni paix ni „paix de droit“. Il est non seulement une pensée insupportable que quelqu'un qui torturait en masse des juifs et des ouvriers et les dirigeait par wagons dans les chambres à gaz, peut aujourd'hui réapparaître sans crainte d'une peine après l'écoulement du délai de prescription: alors que la peine des victimes survivantes dure encore. Mais seul le fait que des méfaits peuvent rester impunis par le droit, minimise l'importance de tout ce que peut conduire de nouveau à de tels crimes et menace ainsi notre avenir et l'avenir de nos enfants. D'autant qu'il y a beaucoup de personnes qui se reconnaissent aujourd'hui de l'idéologie nazie et excusent les crimes nazis ou bien même les justifient.

Il y a meurtre et meurtre

Ce serait une grave erreur de réinstaurer l'annulation de la prescription pour tout meurtre en vertu des mêmes raisons valables dans le cas des crimes de guerre. Car se serait railler la justice que de dire qu'une lutte contre les criminels nazis n'est possible que si l'on prive en même temps d'autres hommes de leur droit: Des hommes qui se sont certes rendus coupable d'une crime aussi grave que celui du meurtre, mais qui n'ont rien à voir avec les crimes du régime nazi. C'est un abandon effrayant des points de vue pour qui avant tout le mouvement ouvrier s'est battu qu'un ministre de la justice social-démocrate, pour justifier la non-prescription de tout meurtre affirme que de tels hommes ne sont de tout façon „resocialisables“. Cela veut dire alors que l'on libère la société et les relations sociales de tout responsabilité pour les actes commis aujourd'hui par milliers en RFA. Ce n'est pas tout! L'association avec de tels actes dans la forme d'une non-prescription pour tout meurtre conduit à une minimisation de l'importance des crimes nazis. Car cette torture et ces meurtres par milliers étaient justifiés d'un crime organisé par l'état, se sont produits pour de l'argent et en nom d'une idéologie qui justifiait l'extermination de parties du propre peuple et autres peuples. Pour que cela ne se reproduise jamais, il ne peut et ne doit y avoir de prescription!

Il existe une solution propre et simple

Personne n'ira affirmer que la prescription des crimes nazis ne peut être évitée qu'avec l'aide de la non-prescription pour meurtre. Personne n'ira croire qu'il est trop difficile de distinguer les crimes nazis des autres crimes. Bien plus, depuis 10 ans il existe la Convention de l'ONU au sujet de la Non-Application des Ordonnances de Prescription sur les Crimes de Guerre et sur les Crimes contre l'humanité. Par cette convention, les ordonnances de prescription des états membres ne peuvent être appliquées aux crimes de guerre, ni non plus aux crimes commis en temps de paix telles qu'elles ont été définies dans le statut du Tribunal International de Nuremberg du 8.8.45 et réaffirmées par les décisions de l'Assemblée Générale de l'ONU du 13.2. et du 11.12.46, et cela même si ces crimes ne blessent en aucun cas le droit intérieur du pays où ils ont été commis. A ce propos — dans le préambule de cette convention révisable seulement par l'Assemblée Générale de l'ONU — l'on est parti du point de vue que la punition efficace des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité est un facteur essentiel pour l'extermination de tels crimes, pour la protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales, pour le soutien de la confiance, pour l'encouragement de la coopération entre les peuples et pour l'encouragement de la paix mondiale. On a de plus constaté que l'application des ordonnances interétatiques de la prescription relevant des crimes de droit commune aux crimes de guerre et contre l'humanité est une préoccupation de première heure pour l'opinion publique. C'est de tout façon un scandale politique que précisément la RFA - membre de l'ONU - dont les citoyens ont un intérêt particulier de tirer un trait distinctif entre les crimes nazis et l'autre criminalité n'a pas encore adopté cette convention, bien que l'Article 25 de la Constitution Fédérale accorde plus d'importance aux règles générales du droit des peuples qu'aux lois du RFA. Il est d'autant plus nécessaire et opportun de veiller de la façon la plus juste et la plus simple — par l'adoption de cette convention de l'ONU — à ce que le meurtre du régime nazi organisé par l'état ne soit ni prescrit après le 31.12.1979, ni minimise par son association aux crimes de droit commun. Cela, nous le devons à nous et à notre peuple!

Prof. Dr. Wolfgang Abendroth
Wilhelm Adler
Dr. Günther Anders
Eduard Bäumer
Bernt Engelmann
Anne Marie Fabian
Prof. Dr. Walter Fabian
Prof. Dr. Ossip K. Flechthelm
Ekes Frank
Peter Gingold
Leonhard Gmür
Kurt Goldstein
Heinrich Häberlein
Prof. Dr. Horst Herrmann
Dr. Karam Khella
Prof. Dr. Reinhard Kühnl

Emil Menz
Rüdiger Minow
Prof. Dr. Gustav Obermair
Prof. Dr. Norman Paech
Prof. Dr. H. Ridder
Prof. Dr. Peter Römer
C. Josef Rossaint
Jürgen Roth
Dr. Erika Runge
Guido Senzig
Ute Schilde
Thomas Schmitz-Bender
Prof. Dr. Gerhard Stuby
Horst Symanowski
Hannes Wader
Peter Weiß

Bien entendu les signataires de cette feuille ne représentent qu'une petite partie de ceux qui sont d'accord avec cette déclaration. Envoyez donc votre signature et/ou votre point de vue à Ute Schilde. Aidez-nous à financer la publication de cette déclaration. C.C.P. Nürnberg 231 252 - 850, Ute Schilde, indice „prescription“

Ute Schilde, Dänzergasse 8, 8400 Regensburg, RFA

ben. Seit über zehn Jahren existiert die UNO-Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die BRD ist dieser UNO-Konvention bis heute nicht beigetreten, obwohl sie Mitgliedsstaat der UNO ist und obwohl der Artikel 25 des Grundgesetzes den allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Vorrang gegenüber den Gesetzen der BRD gibt.

Wir unterstützen die Stellungnahme des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Heinz Oskar Vetter, in der er gegenüber dem Magazin „Stern“ erklärt: „Die Gewerkschaften der Bundesrepublik wenden sich mit Entschiedenheit gegen eine Verjährung von NS-Verbrechen. Wer unter dem Hitlerfaschismus gemordet hat oder den Auftrag dafür gab, muß auch heute noch zur Rechenschaft gezogen werden“.

Wir begrüßen diese Stellungnahme und fordern den DGB auf, in diesem Sinne die organisierte Kraft der Gewerkschaft einzusetzen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, unverzüglich der UNO-Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beizutreten und auf diese Weise dafür zu sorgen, daß der staatlich or-

ganisierte Terror des NS-Regimes auch nach dem 31. Dezember 1979 nicht verjährt.

Christian Götz, verantwortlicher Redakteur der Gewerkschaft Handel Banken und Versicherungen, schreibt in einem Artikel, der nach der Veröffentlichung der „Tat“ vom 30.3. auch in den Organen der

HBV und IG Druck und Papier erschienen ist:

„Die unbestreitbare besondere Qualität von NS-Verbrechen und die unbefriedigende Verfolgungspraxis begründen die Forderung, die Verjährung für diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuschaffen, während im übrigen die gültigen Verjährungsfristen uneingeschränkt (also auch bei Mord) beibehalten werden. Diese Fristen stellen nämlich ein wesentliches Element einer humanitären Strafrechtspraxis dar, auf das nicht ohne Not verzichtet werden sollte. So argumentieren u.a. der SPD-Bundestagsabgeordnete Ernst Waltemathe, die FDP-Abgeordnete Werner Maihofer, Ingrid Matthäus und Helga Schuchardt, die Jungsozial-

sten und zahlreiche Persönlichkeiten, die sich der Initiative 'Für ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Naziverbrechen!' angeschlossen haben.

Im Bundestag gibt es für diese differenzierte Forderung, die eine couragierte Haltung und sicherlich nicht ganz einfache Argumentation gegenüber der sog. 'öffentlichen Meinung' notwendig machen würde, leider keine Plattform.

Die Unions- und (mit Ausnahme der drei genannten) FDP-Abgeordneten lehnen es kategorisch ab, gezielt die Verjährung für NS-Verbrechen aufzuheben. Innerhalb der SPD-Fraktion ist diese Frage nicht ernsthaft diskutiert worden. Die Sozialdemokraten treten dafür ein, generell die Verjährung für Mord abzuschaffen, und rechnen dabei mit der Zustimmung von Minderheiten aus FDP und CDU. Die große Mehrheit der Liberalen und Christdemokraten lehnt es nämlich überhaupt ab, Verjährung für Mord aufzuheben. Franz Josef Strauß dreht den Spieß sogar um und fordert die Generalamnestie für NS-Verbrechen.

Der unter diesen Umständen von den Sozialdemokraten eingeschlagene Weg stellt im Höchstfall die 'zweitbeste Lösung', aber nicht die eigentlich notwendige ehrliche und klare Antwort dar.“ (aus TAT vom 30.3.)

GEW

Beschluß der Mitgliederversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft KV München am 22.3.79 zu der Erklärung „Für ein ehrliches und klares Nein zur Verjährung von Nazi-Verbrechen“:

1. Die MV unterstützt den Inhalt beistehender Erklärung.
2. Der Kreisvorstand, bzw. der Kreisvorsitzende tritt als Mitunterzeichner auf.
3. Der Kreisvorstand sorgt für Veröffentlichung in der „Demokratischen Schule“
4. Der Kreisvorstand setzt sich für die Verabschiedung im Landesvorstand ein.
5. Der Kreisvorstand empfiehlt den anderen DGB-Gewerkschaften die Verabschiedung der Resolution.
6. Der Kreisverband führt, kurz vor der Behandlung der Verjährungsfrage im Bundestag, einen Informationsstand in der Innenstadt durch.
7. Alle Mitglieder und Gliederungen der GEW werden aufgerufen, die Resolution zu unterzeichnen und weitere Unterzeichner zu suchen.
8. Empfehlung einer DGB-Veranstaltung zum Thema Verjährung.

men
den
erk-
aften

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ein Stück westdeutscher Kriminalgeschichte

September 1968:

Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl kehrt aus dem Ausland zurück. Er bringt umfangreiches und erdrückendes Beweismaterial mit. Und er weiß: So wie es bis jetzt aussieht, kann das Material nicht bearbeitet werden in der kurzen Zeit — 15 Monate bleiben ihm nach der geltenden Gesetzgebung.

Das waren Schwierigkeiten, mit denen der Leiter der Zentralstelle zur Ermittlung von NS-Verbrechen hatte rechnen müssen. Daß er von nun an von führenden Bonner Politikern ungestraft Idiot genannt werden durfte, hätte er sich vielleicht nicht träumen lassen.

„Wenn die Russen 20 Jahre lang in böser Absicht Beweismaterial verweigern, dann ist das Verwirkung. Aber unsere Idioten fahren auch noch hin und holen das Zeug ab.“ Als der Generalbundesanwalt a. D., Max Güde, CDU, dies sagte, war die Debatte um die Verjährung der Nazi-Verbrechen bereits in vollem Gange, gekennzeichnert von Hektik und Panik.

Diese Debatte wird in unserem Land nun zum dritten Mal geführt. Und zum dritten Mal besteht die Gefahr, daß — diesmal endgültig von Seiten des Bonner Staates — festgelegt wird: es gibt zwei Arten von Verbrechen die in der Bundesrepublik nicht verfolgt werden. Erstens: Kriegsverbrechen. Zweitens: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. So war es bisher und so soll es auch bleiben — meint die Mehrzahl der Herren in Bonn.

Die Kriminalgeschichte befaßt sich meistens mit Verbrechen, die verfolgt wurden. Wir wollen uns hier Fakten vor Augen führen der wesentlich unterlassenen Verfolgung von Verbrechen. Kein Eifersuchtsdrama, kein Kindermord kann mit dem Zynismus dieses Stücks westdeutscher Kriminalgeschichte mithalten. Und vor allem: vor keinem Verbrecher müßte die Gesellschaft mehr geschützt werden, als vor jenen, die in unserem Land ausdrücklich nicht verfolgt werden. Denn da handelt es sich nicht mehr darum, ob man sich noch trauen kann, nachts auf die Straße zu gehen. Sondern es handelt sich darum, wer sich noch traut, in diesem Land zu leben, ohne zu kämpfen.

„Warndienst West“ und die zentrale Rechtsschutzstelle

1949:
Bonn richtet die „Zentrale Rechtsschutzstelle“ ein. Was sind ihre Aufgaben? Sie dient „nicht . . . um Kriegsverbrechern Schutz zu gewähren, sondern um diesen Menschen die primitivsten Rechtsgarantien wenigstens von unserer Seite aus zuteil werden zu lassen.“ (Bundesjustizminister Dehler) Die Rechtsschutzstelle bewältigte ihre Aufgaben gut, aber noch nicht perfekt — bis man dort nach einer drastischen Beschwerde auf eine blendende Idee kam.

1964:
Der Nazi-Verbrecher Heinrich Gaad fährt nach Frankreich und wird dort von der Polizei verhaftet. Er wurde von der Rechtsschutzstelle nicht gewarnt. Sein Anwalt beschwert sich beim Auswärtigen Amt über „mangelnde Fürsorge und mangelnden Schutz für deutsche Bürger“ und verlangt Entschädigung. Damit das nicht noch mal passiert, sucht die Rechtsstelle nach besseren Organisationsmethoden und findet sie: das Deutsche Rote Kreuz fahndet von jetzt an nach 800 Deutschen und Österreichern, die in Abwesenheit von französischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden waren, um sie laut Auswärtigem Amt „über Schwierigkeiten zu unterrichten, die ihnen im Ausland drohen könnten“. Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl meinte zu dem Skandal, der 1968 publik wurde: „Wenn das DRK die Leute warnt und . . . dabei Anschriften oder

Aufenthaltshinweise erhält, die uns nicht bekanntgemacht worden sind, dann würde das unseren Ermittlungsinteressen entscheidend zuwiderlaufen.“ Tatsächlich konnte nachgewiesen werden, daß die vom durch das DRK eingerichteten „Warndienst West“ gefundenen Verbrecher zuerst vom Auswärtigen Amt gewarnt wurden, und dann erst die Namen an die Zentralstelle zur Ermittlung von NS-Verbrechen geschickt wurden.

„Wir geben ihnen kein Fett, dann gehen sie von selber.“

So beschrieb Obermedizinalrat Dr. Hermann Pfannmüller die „Therapie“ für seine „Patienten“. „Wir töten nicht durch Gift, Injektionen und so weiter, da würde die Auslandspresse . . . nur neues Hetzmaterial haben. Nein, unsere Methode ist viel einfacher und natürlicher“, erläuterte er den Besuchern in den von ihm geleiteten Eglfinger Anstalten und zeigte ihnen stolz ein fast schon verhungertes Kleinkind. Die Euthanasie-Aktion, der Massenmord an wirklich oder angeblich Geisteskranken und „Asozialen“ löste Unruhe in der Bevölkerung aus, und es gab offene Proteste. 1942 kam man dann auf die „einfache und natürliche“ Methode.

1951:
Das Münchner Schwurgericht erklärt, Dr. Pfannmüller sei im klassischen Sinn kein Mörder. Das Urteil lautet: Fünf Jahre Gefängnis wegen Totschlags.

1. Verjährungsdebatte: Die Anklage gegen den Bonner Staat wird vertagt

1965:
Wäre Obermedizinalrat Pfannmüller nicht so früh drangekommen, so wäre sein Morden schon längst verjährt. Denn die Verjährungsfrist für Totschlag war bereits 1960 abgelaufen. Damals hatte sich nichts gerührt. Inzwischen war mehr und mehr bekannt geworden, wie sich die alten Nazis im Bonner Staatsapparat ohne Schwierigkeiten eingenistet hatten. Zum Beispiel: die „Sicherungsgruppe Bonn“ des Bundeskriminalamtes, zuständig für Landesverrat und Spione, rekrutierte sich zum Teil aus Kriminalbeamten aus dem Einsatzkommando 9, das im Krieg mindestens 11000 litauische und russische Juden ermordete. Der damalige Leiter der Zentrale zur Verfolgung von NS-Verbrechen Erwin Schüle war, wie sich herausstellte, SA- und NSDAP-Mitglied gewesen. Der Leiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Helmut Krausnick, Sachverständiger in vielen NS-Prozessen, war bereits 1932 in die NSDAP eingetreten. Es war zu viel bekannt geworden, als die Herren in Bonn stillschweigend mit den bis 1945 begangenen Morden auch sämtliche Nazi-Verbrechen verjähren lassen wollten. Aus dem Ausland hagelte es Proteste. Die Gerichtsurteile gegen die Eichmann-Gehilfen Krumei und Hunsche rüttelten viele Menschen auf: sie lauteten fünf Jahre Zuchthaus, die durch die Untersuchungshaft fast abgesessen waren, und Freispruch. Die Lage wurde peinlich für die Bundesregierung. Bisher hatte sie den Justizbehörden verboten, Einsicht in die Akten in der DDR, in Polen und in der CSSR zu nehmen. Eine der Begründungen des Justizministeriums war: Der „politische Wert“ des Materials sei für diese Länder viel zu hoch, als daß mit einer vollständigen Offenlegung gerechnet werden könne. Dieser Unverschämtheit wurde noch hinzugefügt: „Wenn die Aktion erfolgreich sein soll, müßte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus mehreren Beamten — voraussichtlich eine längere Zeit tätig sein. . . Dadurch würde der Aktion ein viel zu großes politisches Gewicht beigelegt.“ Aufgrund der brenzlich gewordenen Lage ging die Regierung von ihrem Verbot weg. Im Februar 1965 durfte eine Delegation der Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen nach Warschau reisen. Ebenso wurde in Material aus

der CSSR Einsicht genommen. Ergebnis: Es gab noch so viele Verbrechen aufzuklären daß unmöglich alles bis zum 8. Mai 1965 — an dem die Verjährungsfrist ablaufen sollte — bearbeitet werden konnte. So wurde die Lage noch peinlicher. In Bonn rauchten die Köpfe. Kein Zweifel: würde es ab 8. Mai 65 in der Bundesrepublik den Justizbehörden unmöglich sein, Nazi-Verbrechen zu verfolgen, dann stünde der Bonner Staat vor aller Welt unter der Anklage, Nazi-Mörder zu decken. Deckt er sie aber nicht, dann kommt alles hoch, der ganze Nazi-Dreck, dann könnte man keine Mittel und Wege mehr finden, Staatsmänner, Bankiers, Konzerngewaltige und was alles zur Sprache kommen würde, vor dem antifaschistischen Volkszorn zu schützen. In der ganzen Hektik und Überstürzung der Ereignisse hatte Konrad Adenauer die beste Idee: Vertagung. So wurde es auch durchgeführt, der Beginn der Verjährungsfrist wurde auf 1949, Gründung des Bonner Spalterstaats, festgelegt, so daß man noch vier Jahre, bis 1969 Zeit haben würde, das Ganze zu einem für Kapital und Reaktion befriedigenden Ende und die Antifaschisten in aller Welt zum Schweigen zu bringen.

Eine „Panne“ zur rechten Zeit: Verjährung für NS-Mordgehilfen

Anfang 1969:
Reformpolitik — in der großen Koalition konnte die SPD erstmals seit Gründung der BRD beweisen, was das heißt. Das Ordnungswidrigkeitengesetz wurde reformiert: z. B. sollte keiner mehr wegen alltäglicher Verstöße gegen die Straßenverkehrsregeln kriminalisiert werden. Daraus folgte, daß der Bundesgerichtshof das Verfahren gegen Hermann Heinrich, der bereits vom Kieler Schwurgericht wegen Beihilfe zum Mord an 37600 Juden zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt war, einstellte. Denn die Entkriminalisierung der Straßenverkehrsordnung bedeutete für diesen Verbrecher: seine Untaten waren bereits verjährt. Wie das? Das neue Ordnungswidrigkeitengesetz zog mit irgendwelchen juristischen Begründungen eine Änderung des Strafgesetzbuches mit sich, die unter anderem in der Neufassung des § 50 bestand:

„Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände, (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Befreiung des Versuchs zu mildern.“ Durch die Strafmilderung beim Gehilfen, dem die „persönlichen Merkmale“ eines Mörders fehlen, wird das Strafmaß und damit auch die Verjährungsfrist herabgesetzt. Aber was hat das eigentlich mit diesen „persönlichen Merkmalen“ auf sich? Es ist typisch für die reaktionäre Tradition, in der die westdeutsche Justiz steht, daß sie solche Unterscheidungen trifft. Im normalen bürgerlichen Strafrecht zählt die Tat und eventuelle mildernde Umstände. Bei uns werden die besonderen persönlichen Merkmale des Täters bestraft — aufgrund deren übrigens unter dem Hitler-Faschismus mehr als genug Menschen in die KZ's gebracht wurden, ohne daß sie eine der Taten begangen hätten, die ihren angeblichen Merkmalen entsprochen hätten. Die inzwischen eingeführte Vorbeugehaft läßt sich auch recht gut damit begründen. Und ebenso die Nichtverjährbarkeit aller Morddelikte! „Niedrige Beweggründe“ sind z. B. so ein Merkmal. Hermann Heinrich war natürlich nicht durch solche niedrigen Beweggründe gekennzeichnet. Seine Beihilfe zum Mord sah so aus: Jeden Tag ging er ganz ordentlich zu seiner Arbeit. Für diese Arbeit hatte er einen Stempel und Papier. Wer nach Auschwitz abtransportiert wurde, hing davon ab, wie er diese seine Arbeitsmittel einsetzte — er selektierte. Sicherlich hatte er ja eine Familie zu ernähren. Und wahrscheinlich war das eine recht nette Familie: die Frau eine gute Hausfrau und Mutter, die Kinder ganz reizend. Und sicherlich ist Hermann Heinrich ein guter Familienvater und passabler Mensch, der Singvögel mag und sich deshalb ärgert, daß die Italiener sie immer fangen und aufessen, und der findet, daß Ordnung herrschen muß. Er hat seinen Stempel auf Papier gedrückt, das war ja schließlich seine Pflicht. Er ist nur ein Mordgehilfe gewesen, und wo sind nun die Mörder, die die vom Gesetz vorgesehene Merkmale besitzen? Alle haben sie doch auf Befehl gehandelt, alle haben sie nur Beihilfe geleistet, und den Befehlen Hitlers gehorcht. Hitler, der käme in Frage für solche eigenartigen Merkmale, der hatte so eine dämonische Bosheit, die aus seinem tiefsten Inneren kam. Diejenigen, die das für keine Erklärung für den Hitler-Faschismus halten, sagen, daß die Banken und Monopole Hitler finanziert und in den Sattel gehoben haben. Aber die Herren in den Chefetagen handeln nicht entsprechend ihren rätselhaften persönlichen Merkmalen, sondern nach den Gesetzen des Profits. Deshalb wurden sie auch nie von der westdeutschen Justiz auf die Anklagebank gesetzt. Die auf so einfachem Weg erreichte Verjährung für zahlreiche Nazimörder empörte viele

Antifaschisten. Die verantwortlichen Stellen in Bonn beriefen sich auf eine „Panne“ — man sei auf den Gedanken, daß das diese Folgen haben könne, gar nicht gekommen. Allerdings waren sie ja nun schon mitten drin in der 2. Verjährungsdebatte. Wenn es wirklich stimmt, daß sie da bei der Strafrechtsänderung die Verfolgung der Nazi-Verbrechen ganz vergessen haben — dann stehen sie für uns Antifaschisten wahrhaftig um kein Deut besser da, als wenn die „Panne“ vielleicht gar keine war. Aber die Verjährungsdebatte konnten sie so nicht abschließen. Denn die Völker der Welt waren schon längst nicht mehr bereit, sich diese Schmierkomödie länger anzusehen.

2. Verjährungsdebatte: Bonn in Panik vor den Völkern der Welt

1968/69:
Die SPD drängt zur Eile, es soll endlich über die Verjährung entschieden werden. Begründung: die UNO bereite eine Konvention vor, die alle Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für unverjährbar erklären werde, dann müsse Bonn sich unter Druck entscheiden. Ihr Vorschlag, mit dem der UNO zuvorgekommen werden sollte: die Aufhebung der Verjährung für jeglichen Mord. Dies wurde auch damals schon wie heute von CSU-(Kopf-ab)-Jaeger unterstützt. Er präzierte die Sache allerdings noch: *Man solle die „Verjährungsfrist allgemein abschaffen“, zugleich aber alle NS-Verbrecher amnestieren, „bei denen bis zu vier Jahren Zuchthaus verhängt wurden, und alle Strafverfahren einstellen, bei denen keine höhere als längste Strafe zu erwarten ist“.* Der „Spiegel“ 9/69 schrieb dazu: *„Drei bis vier Jahre Zuchthaus — das ist in der Bundesrepublik der gängige Strafsatz für Mordgehilfen. Und nicht mehr als nur Mordgehilfen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Schwurgerichte fast alle NS-Mörder, die bei Begehung befohlener Morde. . . im Machtbereich ihrer Befehlsgelber lebten“ (Bericht des Bundesjustizministeriums).* „Der größte Teil der CDU/CSU beherzigte nicht die Mahnung zur Eile. Denn sie hatte mehr Angst vor ihrem reaktionären Wählerpotential als vor den Völkern der Welt. Falls nach den Wahlen die SPD ohne CDU an die Regierung kommen sollte, dann sollte sie sich doch den ganzen Ärger mit ihrem für die Kriegsgewinnler und Kriegsverbrecher so vorteilhaften Vorschlag einhandeln. Und so geschah es denn auch. Die UNO hatte längst die Konvention verabschiedet. Aber die Herren in Bonn dachten gar nicht daran, sich an das damit geltende Völkerrecht zu halten. Staatssekretär Ehmke erklärte die UNO-Konvention für „verfassungsmäßig unzulässig“, da die längst verjährtten Nazi-Verbrechen alle wieder verfolgt werden müßten. Selbstverständlich — dazu war ja die Konvention schließlich verabschiedet worden. Wieder einmal wurde vom Bundestag Vertagung beschlossen — auf 10 Jahre später. Die Verjährungsfrist für Mord wurde auf 30 Jahre verlängert.

3. Verjährungsdebatte: Wehner und Vogel wollen beenden, was Adenauer begonnen hat

1978/79:
Die 3. Verjährungsdebatte wurde von offizieller Seite mit einem gigantischen Betrugsmanöver eröffnet. Wehner trat mit dem Kalauer von 1969: Aufhebung der Mordverjährung ins Licht der Öffentlichkeit. Und er hat dabei alle Vorteile auf seiner Seite, die 1969 nicht vorhanden waren und die von ihm, von allen bürgerlichen Politikern und der gesamten bürgerlichen Presse weidlich genutzt werden. *Vergessen ist, daß es mittlerweile nur noch eine Minderheit der Nazi-Verbrecher ist, die nach Ansicht des Bonner Staats nicht verjährt sind.* Oberstaatsanwalt Rückerl erklärte 1969 nach der Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten: *„Die Kleinen, die geschossen haben, kriegt man über Heimtücke oder Grausamkeit wohl auch weiter dran. Aber die Großen, die die Morde ja nicht eigenhändig begangen haben, sind nur zu belangen wegen Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen. Da man ihnen diese Beweggründe selbst aber heute kaum nachweisen kann, sind sie es, die jetzt am besten dran sind.“* *Vergessen ist, daß es CSU-Jaeger vor 10 Jahren schon sehr offen ausgesprochen hat, daß bei der heutigen Wehner-Vogel-„Lösung“ gar nichts anderes herauskommen kann unter dem Strich, als Strafrechtsverschärfung und Generalamnestie für Nazi-Verbrecher! Und das alles will uns Wehner als antifaschistisch verkaufen!*

Immer mehr sind es, die fordern: Sofortigen Beitritt der BRD zur UNO-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit! Weg mit dem Plan der allgemeinen Mordverjährung!

Antifaschist, schließ dich an — denn Nazi-Vergangenheit verjährt nicht, solange sie unsere Zukunft bedroht!



Demonstration der Widerstandskämpfer und NS-Opfer für die Unverjährbarkeit von NS-Verbrechen, Frankfurt/Main, 8. Mai 1965